

- der Realisierung von Initiativen der Neuerer und Rationalisatoren zur Senkung des Materialverbrauchs,
- Materialverluststudien und Qualitätsanalysen,
- technisch-ökonomisch begründeten Forderungen der Anwender und der Organe des Außen- und Binnenhandels,
- staatlichen Einsatzbestimmungen,
- Veränderungen der Kennwerte in staatlichen Standards zu erfassen und der Überarbeitung der Normen zugrunde zu legen.

§5

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1982

**Der Minister
für Materialwirtschaft**

I. V.: Dr. Haase
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Normen des Materialverbrauchs

Materialverbrauchsnormen (MVN) bestimmen den spezifischen Materialverbrauch nach Art und Menge, bewertet zu Einstands- bzw. Materialverrechnungspreisen, zur Herstellung eines Erzeugnisses oder für die Durchführung einer Leistung mit definierten Gebrauchseigenschaften für einen bestimmten Zeitraum.

Berechnung:

$$MVN = \frac{\text{Materialverbrauch}}{\text{Produktions- bzw. Leistungsvolumen}}$$

Materialverbrauch = Fertigmasse + gegenwärtig technologisch bedingte Verluste

Technologisch nicht bedingte Verluste sind nicht Bestandteil der Materialverbrauchsnormen.

Qualitätsstufen der Materialverbrauchsnormen:

— **Technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen (T-MVN)**

bestimmen rechnerisch-analytisch den spezifischen Materialverbrauch, der unter den konkreten Produktionsbedingungen objektiv notwendig ist auf der Grundlage von Materialverbrauchsstudien oder anderen analytischen Untersuchungen.

— **Erfahrungstatistische Materialverbrauchsnormen (E-MVN)**

bestimmen den spezifischen Materialverbrauch auf der Grundlage statistischer Analysen bereits abgelaufener Produktionsprozesse. Sie sind anzuwenden, wenn eine exakte Ermittlung und technisch-ökonomische Begründung des Materialverbrauchs nicht möglich sind oder einen nicht vertretbaren Aufwand erfordern.

— **Vorläufige Materialverbrauchsnormen (V-MVN)**

bestimmen den spezifischen Materialverbrauch, insbesondere bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse und Technologien auf der Grundlage von Experimenten, Berechnungen und Produktionserfahrungen. Sie finden auch in der Produktion bei Einzel- und Kleinstserienfertigung Anwendung.

Materialausnutzungskoeffizienten (MK)

bestimmen das Verhältnis der im Erzeugnis enthaltenen zu der dafür verbrauchten Menge an Material einer bestimmten Materialart.

Berechnung:**erzeugnisbezogen:**

$$MK = \frac{\text{im Erzeugnis enthaltene Menge des Materials (Fertigmasse)}}{\text{für die Herstellung des Erzeugnisses verbrauchte Menge des Materials (Einsatzmasse)}}$$

bereichsbezogen:

verbrauchte Menge des Materials minus
Produktionsabfälle

$$MK = \frac{\text{verbrauchte Menge des Materials}}{\text{verbrauchte Menge des Materials}}$$

Normen für die produktionsvorbereitenden Bereiche (NpV) bestimmen als materialökonomische Zielstellungen die Senkung des Materialverbrauchs für die Entwicklung von Erzeugnissen und Technologien in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Projektierung, Konstruktion und Technologie, z. B. als Masselimits, Masse-Leistungs-Verhältnis, Materialausnutzung, Materialkostensenkung. Vorläufige Materialverbrauchsnormen, die aus den materialökonomischen Zielstellungen entwickelt werden, gelten gleichfalls als Normen für die produktionsvorbereitenden Bereiche.

Materialausbeutenormen (MAN)

bestimmen die mengenmäßige Ausbeute an Erzeugnissen, die aus einer Mengeneinheit des eingesetzten Materials zu produzieren ist. Sie werden insbesondere bei stoffumwandelnden Prozessen angewendet.

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Arbeit mit Normen und Normativen
des Materialverbrauchs und der Vorrathaltung
— Normative des Materialverbrauchs —**

vom 1. Juli 1982

Auf Grund der Verordnung vom 1. Juli 1982 über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorrathaltung (GBl. I Nr. 28 S. 515) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern anderer zentraler staatlicher Organe folgendes bestimmt:

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:

§ 1

Normative für die staatlichen Aufgaben

(1) Die Kombinate und Betriebe haben in Vorbereitung der staatlichen Aufgaben zu den Volkswirtschaftsplänen und in Übereinstimmung mit der Ausarbeitung der Zielstellungen für die wissenschaftlich-technische Arbeit Normativvorschläge im Umfang der festgelegten zentralen und bereichsspezifischen Nomenklaturen auszuarbeiten. Der Ausarbeitung sind zugrunde zu legen die

- produktionswirksamen Ergebnisse aus Wissenschaft und Technik,
- volkswirtschaftlich notwendige Produktionsstruktur unter Berücksichtigung der verfügbaren Materialfonds,
- mit dem Fünfjahrplan erteilten Aufgabenstellungen zur Senkung des Materialverbrauchs,
- Materialverbrauchsnormen,
- staatlichen Planaufgaben des Basisjahres und die Ist-Ergebnisse der Normative des dem Basisjahr vorangehenden Jahres,
- staatlichen Einsatzbestimmungen und Festlegungen in staatlichen Standards,
- Analysen der Arbeit mit Normativen vorangegangener Planungszeiträume,
- Zielstellungen des sozialistischen Wettbewerbs sowie weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Materialökonomie.

(2) Die Kombinate bzw. Fachorgane der Räte der Bezirke haben die Normativvorschläge dem übergeordneten bzw. fachlich zuständigen Ministerium und dem Ministerium für Materialwirtschaft bzw. dem Ministerium für Glas- und Keramikindustrie einzureichen. Die Normativvorschläge sind von den Generaldirektoren vor dem übergeordneten Minister und von den Leitern der Fachorgane der Räte der Bezirke vor dem fachlich zuständigen Minister zu verteidigen. Gegenstand der Verteidigung sind die